

STATUTEN

der

Rebbaugenossenschaft Sonnenberg

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen Rebbaugenossenschaft Sonnenberg besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Obligationenrechtes mit Sitz in Kriens.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und zugunsten ihrer Mitglieder die Wiedereinführung des Rebbaus in der Gemeinde Kriens, insbesondere am Sonnenberg, die Förderung und Erstellung eines oder mehrerer Rebberge, den Anbau von Tafeltrauben, Weinreben und Wildfrüchten, die Pflege und den Betrieb der Rebberge sowie die Verwertung des Ertrages.

Die Genossenschaft kann sämtliche Geschäfte tätigen, die geeignet sind den Zweck gemäss Abs. 1 zu fördern oder die direkt oder indirekt damit zusammenhängen. Sie kann Rebland zu Eigentum erwerben oder pachten und alle für den Rebbau notwendigen Anlagen erstellen sowie entsprechende Planungen vornehmen.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmungen beteiligen, die dem Rebbau förderlich sind und einzelne Betriebszweige befreundeten Personen zur Erledigung übertragen. Sie kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

Art. 3 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Die Genossenschaft erlässt ihre Mitteilungen an die Genossenschafter schriftlich.

Die notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im SHAB.

Art. 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Genossenschaftszweck unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Verwaltungsbeschluss.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung, wobei eine 6-monatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Die Austrittserklärung ist jeweils mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen der Genossenschaft beeinträchtigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Verwaltungsbeschlusses die Generalversammlung anrufen.

**Handelsregister
des Kantons Luzern**

Art. 6 Übertragung der Mitgliedschaft

Wenn ein gesetzlicher Erbe eines Mitgliedes dessen Anteilscheine übernimmt, wird er auf schriftliches Begehren an die Verwaltung anstelle des Erblassers Mitglied. Dies gilt auch im Falle eines Erbvorbezuges.

Im Übrigen ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar. Im Todesfalle erlischt die Mitgliedschaft, vorbehältlich Absatz 1.

Art. 7 Anteilscheine

Jedes Mitglied hat mit Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteilschein zum Nennwert von Fr. 1'000.00 zu zeichnen und nach Aufforderung durch die Verwaltung zu liberieren.

Unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteilscheine hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Anstelle mehrerer Anteilscheine kann auch ein Zertifikat ausgestellt werden.

Art. 8 Haftung

Die Mitglieder haften der Genossenschaft gegenüber für die Bezahlung der gezeichneten Anteilscheine.

Eine weitergehende persönliche Haftung für die Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 9 Gewinnverwendung

Aus dem Reinertrag sind vorerst die nach Art. 860 OR vorgeschriebenen Reserven zu bilden.

Den nach der gesetzlichen Reservebildung verfügbare Reinertrag kann die Generalversammlung ganz oder teilweise an die Genossenschafter pro Anteilschein verteilen oder im Interesse der Genossenschaft verwenden.

Art. 10 Abfindung beim Ausscheiden

Die Genossenschaft zahlt dem ausgeschiedenen Genossenschafter oder seinen Erben den Nennwert der einbezahlten Anteilscheine zurück. Bei einer Unterbilanz kann die Auszahlung entsprechend gekürzt werden.

Die Auszahlung erfolgt auf das Jahresende. (Art. 864 OR)

Die Genossenschaft kann die Auszahlung längstens bis zum dritten Jahresende seit dem Ausscheiden aufschieben. (Art. 864 OR)

Andere Abfindungsansprüche hat der ausgeschiedene Genossenschafter nicht.

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl der Verwaltung (Mitglieder, Präsident, Vizepräsident) und der Revisionsstelle.
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes der Verwaltung, der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Revisionsstelle.
- d) Entlastung der Verwaltung.
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
- f) Beschlussfassung über Anträge.
- g) Entscheid über angefochtene Ausschlussbeschlüsse der Verwaltung.
- h) Auflösung der Genossenschaft, wofür zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist.

Art. 12 Einberufungspflicht und Einreichung von Anträgen

Die Verwaltung hat die Generalversammlung alljährlich bis spätestens Ende Juni zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte einzuberufen.

Im Übrigen ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen wenn die Verwaltung dies als notwendig erachtet oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden dies verlangt.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen.

Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine handlungsfähige Person vertreten lassen. Kein Teilnehmer kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 14 Form der Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen durch offenes Handmehr mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften, die ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Ein Drittel der anwesenden Genossenschafter kann an der Generalversammlung für bestimmte Wahl- oder Sachgeschäfte geheime Abstimmung mit Stimmzettel verlangen.

Über Anträge die nicht traktandiert sind, kann nicht beschlossen werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 15 Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung hat als geschäftsführendes Organ der Genossenschaft die Kompetenz zur Erledigung aller Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten keinem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 16 Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die alle Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern der Verwaltung den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt vier Jahre und endet mit der Generalversammlung über das vierte Amtsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend ist. Entscheide werden aufgrund des absoluten Mehrs der anwesenden Verwaltungsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Zeichnungsbefugnis

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen für die Genossenschaft gemeinsam oder je mit einem anderen Mitglied der Verwaltung. Diese bezeichnet die hierfür zuständigen Verwaltungsmitglieder.

Die Verwaltung kann ferner ihre mit der Kassen- und Rechnungsführung beauftragten Personen oder Gesellschaften gegenüber Postscheckamt und Banken ermächtigen, über die von ihnen verwalteten Konten zu verfügen.

Art. 19 Ausschüsse und Kommissionen

Die Verwaltung kann zur Vorbereitung oder Vollziehung einzelner Geschäftsbereiche Kommissionen und Ausschüsse bilden. Sie hat diesfalls für die betreffenden Ausschüsse oder Kommissionen ein Pflichtenheft zu erstellen, welches der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Diese kann bei der Abnahme des Jahresberichtes der Verwaltung Änderungen eines Pflichtenheftes beschliessen.

In Kommissionen können auch Nichtmitglieder der Genossenschaft gewählt werden. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss sich jedoch aus Genossenschaftsmitgliedern zusammensetzen.

Art. 20 Wahl / Verzicht auf Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
2. Sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Art. 21 Interne Revisionsstelle

Sofern die Genossenschafter aufgrund der Voraussetzung gemäss Art. 20 auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wird eine interne Revisionsstelle eingesetzt. Die interne Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an die Generalversammlung.

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.

Ein Revisor scheidet nach zweijähriger Amtsdauer aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 Auflösung der Genossenschaft

Über die Auflösung der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung. Zur Auflösung bedarf es eines Mehrs von 2/3 aller Mitglieder.

Als Liquidatoren amten die Verwaltungsmitglieder, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.


Art. 23 Verteilung des Liquidationserlöses

Bei Auflösung der Genossenschaft werden aus dem Liquidationserlös vorab die Anteilscheine zurückbezahlt.

Der noch verbleibende Liquidationserlös ist gemäss Beschluss der Generalversammlung unter die Genossenschafter pro Anteilschein zu verteilen.

Die Statuten vom 7. Mai 2019 werden durch die vorliegenden Statuten ersetzt.

Kriens, den 3. Mai 2022



Patrick Koch, Präsident
Vorsitzender der Generalversammlung



Nadia Caligiuri
Protokollführerin

**Handelsregister
des Kantons Luzern**



Digital unterschrieben von:
Marianne Mathis
Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der
Originalurkunde wird amtlich beglaubigt.
Die Originalurkunde liegt auf Papier vor.
Datum:
20.06.2022

BEGLAUBIGUNG

Die vorliegende Statutenausfertigung entspricht den beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegten, zurzeit gültigen Statuten und umfasst sechs Seiten (inkl. Beglaubigung).

Luzern, 22.06.2022/HUB

**Handelsregister
des Kantons Luzern**



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a trailing flourish, positioned below the text of the Handelsregister.
